

Vereinbarung

über Durchführung der bodengebundenen Intensivverlegung in Niedersachsen

zwischen der

Landeshauptstadt Hannover
Weidendamm 50, 30167 Hannover
vertreten durch den Oberbürgermeister
(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen,

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
Schillerstr. 32, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord,
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
zugleich handelnd als Vertreterin der
BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK - Die Innovationskasse, IKK Südwest

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

Präambel

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 NRettdG gehört es zu den Aufgaben des Rettungsdienstes lebensbedrohlich Verletzte oder Erkrankte unter intensivmedizinischen Bedingungen in eine andere Behandlungseinrichtung zu verlegen (= Intensivverlegung). Der Gesetzgeber setzt zur Erfüllung dieser Aufgabe auf die Zusammenarbeit der Rettungsdienstträger. Dies ist auch der erklärte Wille der überwiegenden Anzahl der Träger des Rettungsdienstes.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Träger organisiert die bodengebundene Intensivverlegung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 NRettdG effektiv und wirtschaftlich für die Rettungsdienstbereiche in Niedersachsen. Ausgenommen davon sind die Rettungsdienstbereiche Landkreise Göttingen, Nörtheim, Hameln-Pyrmont, sowie die Städte Hameln und Göttingen. Intensivverlegungen aus diesen Bereichen werden auf Anforderung der jeweiligen Rettungsleitstelle bei der zuständigen Leitstelle auch von den in § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung aufgeführten Fahrzeugen durchgeführt (Amtshilfe).

(2) Der Träger bedient sich dabei für den Intensivtransport geeigneter Fahrzeuge (ITW). Näheres können die Vereinbarungspartner regeln.

(3) Die Zusammenarbeit mit weiteren Rettungsdienstträgern ist erlaubt. Sie bedarf der Zustimmung der Kostenträger.

(4) Im Rahmen der Amtshilfe werden die gem. § 2 Abs. 2 vorgehaltenen ITW auf Anforderung auch für Einsätze mit Entstehungsort außerhalb Niedersachsens eingesetzt und gem. dieser Vereinbarung abgerechnet.

(5) Die Beauftragung der Durchführung der bodengebundenen Intensivverlegung an Dritte ist erlaubt. Sie bedarf der Zustimmung der Kostenträger. Der JUH Landesverband Niedersachsen / Bremen ist Beauftragter. Der Beauftragte ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinbarung einzuhalten und den Auftrag der Intensivverlegung so zu erfüllen, wie es der Träger selbst nach dem NRettdG oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen tun müsste.

(6) Qualifizierter Krankentransport gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 NRettdG, qualifizierter Krankentransport mit Arztbegleitung und arztbegleitete Verlegung mit RTW bzw. NAW, bei denen zwar die Anwesenheit eines Arztes, nicht aber die spezielle medizinisch-technische Ausstattung eines ITW erforderlich ist, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 2 Durchführung des Intensivtransportes

(1) Alle Hilfeersuchen bezüglich Intensivverlegung werden zentral koordiniert. Die Koordinierung der bodengebundenen Intensivverlegung erfolgt über die zentrale Koordinierungsstelle (KoSt) gem. § 6a NRettdG, die in der Regionsleitstelle Hannover betrieben wird.

(2) Die ITW werden in Hannover und Oldenburg stationiert. Der Einsatz des nächstgelegenen Fahrzeuges ist obligatorisch, sofern nicht medizinische oder einsatztaktische Gründe dagegen sprechen. Bei Bedarf kann im Rahmen der Amtshilfe auf geeignete Rettungsmittel anderer Bundesländer zurückgegriffen werden. Den Anweisungen der zuständigen Leitstelle bezüglich der Einsatzabwicklung ist Folge zu leisten.

(3) Der Träger gewährleistet, dass die notwendigen Rahmenbedingungen für die Durchführung von Intensivverlegungen außerhalb des Rettungsdienstbereiches der Landeshauptstadt Hannover vorliegen.

(4) Für den Intensivtransport stehen ganzjährig rund um die Uhr Kapazitäten zur Verfügung. Die Anzahl der stündlich verfügbaren Rettungsmittel wird durch den Träger festgelegt. Dabei wird berücksichtigt, dass in Abstimmung mit der zuständigen Leitstelle und den Kostenträgern auch Rettungsmittel der Luftrettung zur Verfügung stehen. Eine Wartezeit oder Eintreffzeit für den ITW wird nicht festgelegt.

(5) Der Träger gewährleistet, dass das eingesetzte ärztliche Personal gemäß Empfehlung der DIVI ausgebildet und eingesetzt wird. Das nichtärztliche Personal muss für Intensivverlegung aus- und fortgebildet sein und muss regelmäßig fortgebildet werden.

§ 3 Evaluation

(1) Die Intensivverlegung in Niedersachsen wird daraufhin evaluiert, ob die derzeit vorgesehenen Kapazitäten ausreichend und zweckmäßig bemessen sind. Ebenso sind die Leistungen zu dokumentieren und unter den Gesichtspunkten der Qualitätssicherung zu überprüfen. Zu diesen Zwecken wurde am 18.02.2008 eine Arbeitsgruppe „Intensivverlegung“ gegründet, in der die Vertragspartner eingebunden sind. Die durch die Arbeitsgruppe bestimmten Daten werden zur Verfügung gestellt.

(2) Sachverständige Dritte können die Arbeitsgruppe ergänzen. Kosten der Sachverständigen sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

(3) Anfallende Aufwandsentschädigungen und Reisekosten der Arbeitsgruppenmitglieder tragen die entsendenden Stellen.

§ 4 Finanzierung

(1) Für die Jahre 2017 bis 2020 werden die in der Anlage 1 aufgeführten Budgets vereinbart. Für das Jahr 2021 wird ein Budget in Höhe von 3.310.714,29 Euro vereinbart. Darin enthalten ist der bodengebundene Anteil der Koordinierungsstelle des Landes Niedersachsen (KoSt) in Höhe von 175.063,10 Euro. Der Betrag der KoSt ist zunächst vorläufig vereinbart, da die Verhandlungen zwischen Träger und Kostenträger noch nicht abgeschlossen sind. Sollten sich für 2021 im Ergebnis der Verhandlungen Änderungen ergeben, so wird der Differenzbetrag im Folgejahr in der Vereinbarung kostenmäßig einfließen.

(2) Die Entgeltberechnungsgrundlage ergibt sich aus der Anlage 1 der Vereinbarung.

(3) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.12.2021 für jeden Transport gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 NRettDG die wie folgt vereinbarten Entgelte:

Grundpauschale bis einschließlich 100 km (DTA-Pos.-Nr. 17 12 00)	1.440,00 Euro
---------------------------------------------------------------------	---------------

Kilometerpauschale ab dem 101. km zusätzlich (DTA-Pos.-Nr. 17 39 00)	7,85 Euro
-------------------------------------------------------------------------	-----------

(4) Bis zur Einigung über ein neues Budget für die Gesamtkosten der ITW und über die daraus resultierenden neuen Entgelte werden alle Transporte nach dem bislang gültigen Entgelt abgerechnet. Sollte eine Vertragspartei zur Feststellung wirtschaftlicher Gesamtkosten die Schiedsstelle Rettungsdienst gem. § 18 NRettDG angerufen oder im Anschluss daran den Verwaltungsrechtsweg beschritten haben, ist der Schiedsspruch oder das rechtskräftige Verwaltungsgerichtsurteil hinsichtlich der Kosten und der Entgelte umzusetzen.

§ 5 Abrechnung

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Träger (Institutskennzeichen 600305031) unter Angabe des Leistungserbringer-Institutskennzeichens der Berufsfeuerwehr (600370781) bzw. der JUH (600302254). Sollte eine andere Stelle die Abrechnung übernehmen, ist dies anzuzeigen.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Inanspruchnahme beginnt mit dem Ausrücken eines Rettungsmittels auf Anordnung der Leitstelle und endet mit dem Erreichen der erneuten Einsatzbereitschaft. Entgeltspflichtig ist die Benutzung und die Beauftragung eines Rettungsmittels.

(3) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(4) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe

des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(5) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen. Maßgebend für die Frage der Entgeltberechnungsgrundlage ist der Zeitpunkt des Transportes.

(6) Beanstandungen der Kostenträger müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können gegen andere Forderungen aus dem Vertragsverhältnis – auch ohne Einverständnis des Vertragspartners – aufgerechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners aufgerechnet werden; davon ausgenommen sind Forderungen aus unerlaubter Handlung des Vertragspartners.

(7) Der Träger und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(8) Die Rechnung ergeht an die Kostenträger, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht. Die Kostenträger werden insoweit zum Entgeltschuldner.

(9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die Entgelte gem. § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung berechnet werden.

§ 5 Datenschutz

(1) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Träger und seine Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.

(3) Der Träger und seine Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

(6) Der Träger und seine Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

§ 7 Salvatorische Klausel

(1) Dieser Vertrag enthält alle Regelungen, die über seinen Gegenstand getroffen wurden. Mündliche und schriftliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/ oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechts-wirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern dieser Punkt bei Abschluss des Vertrages bedacht worden wäre.

(3) Mit Unterzeichnung des Vertrages werden sämtliche zwischen den Parteien bislang getroffenen mündlichen und schriftlichen Abreden gegenstandslos.

§ 8 Laufzeit, Kündigung

Die Vereinbarung tritt am 01.12.2021 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2022 schriftlich gekündigt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Kündigung bei der jeweils anderen Vertragspartei.

Hannover, den _____

Träger des Rettungsdienstes
Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN) Walsrode, den _____

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen Hannover, den _____

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger Hannover, den _____

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord Hannover, den _____

IKK classic
auch in Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen Hannover, den _____

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den _____

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Hannover, den _____

Anlage 1

zur Vereinbarung über die Durchführung der bodengebundenen Intensivverlegung in Niedersachsen, Vertragsnummer 41 07 500

Entgeltberechnungsgrundlage

Entgeltberechnungsgrundlage 2016	2.094.596,86 €
anteilige Überdeckung aus EV 2016	416.917,86 €
Erlöse 2016	2.551.336,90 €
vortragbares Betriebsergebnis	873.657,90 €
Budget 2017	2.755.703,87 €
vortragbares Betriebsergebnis	873.657,90 €
Entgeltberechnungsgrundlage 2017	1.882.045,97 €
Erlöse 2017	2.174.780,14 €
vortragbares Betriebsergebnis	292.734,17 €
Budget 2018	2.967.726,27 €
Entgeltberechnungsgrundlage 2018	2.674.992,10 €
Erlöse 2018	1.978.651,39 €
vortragbares Betriebsergebnis	-696.340,71 €
Budget 2019	3.054.274,76 €
Entgeltberechnungsgrundlage 2019	3.750.615,47 €
Erlöse 2019	1.974.052,44 €
vortragbares Betriebsergebnis	-1.776.563,03 €
Budget 2020	3.180.552,40 €
Entgeltberechnungsgrundlage 2020	4.957.115,44 €
Erlöse 2020	1.849.275,38 €
vortragbares Betriebsergebnis	-3.107.840,06 €
Budget 2021	3.310.714,29 €
vortragbares Betriebsergebnis	-3.107.840,06 €
Abbau Unterdeckung über 3 Jahre	-1.035.946,69 €
Entgeltberechnungsgrundlage 2021	4.346.660,98 €